



Satzung der Gemeinde Brannenburg über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

vom 26.01.2021

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663), erlässt die Gemeinde Brannenburg folgende Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden S. 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt. § 2 dieser Satzung gilt auch bei Bebauungsplänen, die vor dem 1.2.2021 in Kraft getreten sind, soweit diese für die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO anordnen.

§ 4 Abweichungen

Von den vorstehenden Regelungen dieser Satzung kann gemäß Art. 63 BayBO eine Abweichung zugelassen werden.



§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Brannenburg, 26.01.2021
Gemeinde Brannenburg

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister